

angeschlagen am 13.12.19 §
abgenommen am 8.1.2020 §

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau am Dachstein vom 09.12.2019 mit der Bestimmungen zur Handhabung bzw. Entsorgung von Hundekot im Gemeindegebiet der Gemeinde Ramsau am Dachstein erlassen werden.

Auf Grund des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

§ 1

Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben jederzeit und ausnahmslos dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche landwirtschaftliche Nutzflächen, das Almengebiet, der Wald und die Regionen oberhalb der Wald- bzw. Baumgrenze nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

§ 2

Daher sind Hunde auf öffentlich zugänglichen landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Almengebiet, im Wald sowie in den Regionen oberhalb der Wald- bzw. Baumgrenze jedenfalls und ausnahmslos an der Leine zu führen. Hunde die nicht an der Leine geführt werden, gelten als nicht ordnungsgemäß gehalten.

Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind oder die im Eigentum der jeweiligen Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer stehen oder für die gültige, schriftliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümerinnen/Eigentümern existieren und die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer vom begünstigten Personenkreis der betreffenden Vereinbarung zweifelsfrei umfasst sind.

§ 3

Die Entsorgung von Hundekot hat ausnahmslos und ausschließlich mit dafür vorgesehenen Hundekotbeuteln und in ausdrücklich dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu erfolgen. Eine Entsorgung von Hundekot in nicht ausdrücklich gekennzeichneten Abfallbehältern ist untersagt. Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben geeignete Hundekotbeutel jederzeit bzw. gebrauchte Hundekotbeutel bis zum nächsten ausdrücklich gekennzeichneten Abfallbehälter mitzuführen.

§ 4


Jede Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 101 c der Steiermärkischen Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro bestraft.

§ 5

Die Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote dieser Verordnung obliegt den Aufsichtsorganen, die nach § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Aufsihtsorgangesetz – StAOG, LBGl. Nr. 95/2005, zuletzt i.d.F. LBGl. Nr. 89/2013, auf Antrag der Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft Liezen bestellt werden können.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat
der Gemeinde Ramsau am Dachstein:
Der Bürgermeister:

